

Innenausschuss Postfachaccount PA4

Von: Wiegand, Walter <walter.wiegand@kkre.de>
Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 19:15
An: M4AG@bmi.bund.de; Innenausschuss Postfachaccount PA4
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren ,Stellungnahme des Deutschen Landkreistages e.V. vom 27.10.2022

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
20(4)139

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Stellungnahme erlaube ich mir die folgenden Anmerkungen.

Zitat:

„Gleichwohl könnte der Verzicht auf eine regelhafte Prüfung dazu führen, dass die Gewährung von Asyl sich auch unabhängig von der Entwicklung der konkreten Verfolgungssituation im Herkunftsland des Flüchtlings zu einem Dauerstatus entwickelt. In jedem Fall muss das BAMF daher die Situation in den Herkunftsländern genau beobachten und Verbesserungen der Lage dort zum Anlass für eine Überprüfung der betreffenden Asylbescheide nehmen.“

Dass in der Stellungnahme nicht zwischen „Asyl“ und „Gewährung der Flüchtlingseigenschaft“ unterschieden wird, ist allein schon bedenklich, genießt doch das Recht auf Asyl in Deutschland Verfassungsrang. Artikel 16a Grundgesetz sichert politisch Verfolgten ein individuelles Grundrecht auf Asyl in Deutschland. Das ist Ausdruck für den Willen Deutschlands, seine historische und humanitäre Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen zu erfüllen (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingssschutz/asyl-fluechtlingspolitik/asyl-fluechtlingspolitik-node.html>).

Es ist unbestreitbar, dass politisch Verfolgte ein individuelles Recht auf Asyl haben. Aber auch die Anerkennung einer politischen Verfolgung verleiht dem Antragsteller keinen „Dauerstatus“ - wie in der Stellungnahme spekuliert wird -, sondern berechtigt nur zu einem zeitlich begrenzten Aufenthalt.

Selbst ein vermeintlicher „Dauerstatus“ stellte sich aber gar nicht als „Problem“ dar. Anlassbezogene Überprüfungen und gegebenenfalls Aufhebungen von Dauerverwaltungsakten (Wirkung für die Zukunft), die bei Erlass rechtmäßig waren, aber durch eine später eintretende Änderung der Rechts- oder Sachlagen rechtswidrig werden, richten sich nach § 48 VwVfG. Daran ändert sich nichts.

Mag also das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - wie leider bisher nicht immer in dem gebotenen Maß - „die Situation in den Herkunftsländern genau beobachten“ und auswerten, um durch Änderungen seiner Rechtsauffassung auch seine Bescheide abzuändern oder auf Antrag Betroffener abändernde Neubescheide zu erlassen.

Zitat:

„Vorgesehen ist darüber hinaus die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung, ... Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es Asylsuchende gibt, die aufgrund ihrer Erfahrungen mit staatlichen Strukturen im Herkunfts- und Fluchtkontext kein Vertrauen in staatliche Beratungsangebote haben. Dieses Argument ist wenig

überzeugend, weil die Trennung zwischen Beratung und Entscheidung ihrerseits geeignet erscheint, ein solches ggf. vorhandenes Misstrauen zu stärken.“

Der Landkreistag weiß sehr wohl, dass die Asylverfahrensberatung im Wesentlichen eine Rechtsberatung darstellt.

Da grundsätzlich keine allgemeine Beratungspflicht einer Behörde - und schon gar nicht eine Rechtsberatungspflicht - besteht, wäre es zumindest sachdienlich gewesen, hätte der Landkreistag nicht nur lapidar angemerkt, es solle ermöglicht werden, die Asylverfahrensberatung auch in behördlicher Trägerschaft zu leisten, sondern auch konkrete Vorschläge unterbreitet, welche Behörde eine solche Beratung in welchem Umfang durchführen soll. Das erfolgt jedoch nicht.

Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsgrundlage für behördliche Beratung und Auskunft (§ 25 VwVfG) findet sich mithin in der Stellungnahme des Landkreistages nicht.

Aufgrund der in § 25 S. 1 VwVfG normierten Beratungspflicht sollen die Mitarbeiter der Behörde nämlich nur bei aus Unkenntnis über die Rechtslage nicht gestellten oder unrichtig gestellten Anträgen die Bürger über die mögliche Ausnutzung ihrer Rechte aufklären bzw. die korrekte Stellung der Anträge anregen.

Die Vorschrift steht als "Soll"-Vorschrift zwischen einer reinen Ermessens- und einer gebundenen Entscheidung: Sie enthält eine grundsätzlich zwingende Beratung, aber keine Rechtsberatung (!), die bei Vorliegen besonderer Gründe sogar unterbleiben kann.

Ist eine Behörde aber zur Beratung verpflichtet, führt eine fehlerhafte oder unterlassene Beratung zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, wenn sich die Verletzung der Hinweispflicht auf den Verwaltungsakt ausgewirkt hat.

Verletzt die Behörde ihre Beratungspflicht sogar schuldhaft, kann der Adressat einen Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG geltend machen.

Diese möglichen Folgen fehlerhafter oder unterlassener behördlicher Beratung führen in der Praxis dazu, dass angerufene, zuständige Behörden überhaupt keine Beratung vornehmen, insbesondere auch keine rechtliche Beratung. Auf deren Unzulässigkeit weisen Behörden Betroffene in der Regel auch ausdrücklich hin.

Wäre es zutreffend, dass „die Trennung zwischen Beratung und Entscheidung ... geeignet erscheint, ein ... ggf. vorhandenes Misstrauen (zwischen Asylantragsteller/in und entscheidender Behörde) zu stärken, sollte der Landkreistag unumwunden fordern, dass die Asylverfahrensberatung auch weiterhin durch das BAMF als entscheidender Behörde erfolgen soll. Das geschieht aber gerade nicht.

Andererseits: Soweit es nur die behördliche Beratung gemäß § 25 VwVfG betrifft, ist das BAMF nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, entsprechend zu verfahren.

Zitat:

„Darüber hinaus bestehen auch Zweifel, ob das Selbstverständnis, das solche (gemeint: in der Migrationsberatung tätige) Träger ihrer Beratungstätigkeit voraussichtlich zugrunde legen werden, dem öffentlichen Interesse an der Durchführung rechtsstaatlicher, aber auch zügiger Asylverfahren dienen werden.“

Auch wenn die Stellungnahme nur „Zweifel“ äußert, gibt es keinen Beleg für die mehr als nur angedeutete angebliche Intention von Beratungsstellen, sie dienten nicht dem öffentlichen Interesse an der Durchführung rechtsstaatlicher und/oder zügiger Asylverfahren. Auf die Dauer von behördlichen und/oder gerichtlichen Asylverfahren haben die Beratungsstellen oder auch

anwaltlichen Vertreter der Betroffenen keinen Einfluss. Und selbstverständlich haben die Beratungsstellen ein hohes Interesse an der Beachtung der Rechtsstaatlichkeit in Asylverfahren.

Zitat:

„Insoweit wird uns aus der Praxis als Erfahrungswert berichtet, dass bei den Trägern ausgehend von ihrer weltanschaulichen oder konfessionellen Grundausrichtung vor allem der Aspekt der humanitären Aufnahme, und weniger die objektive Verfahrensberatung im Vordergrund steht.“

Auch hinsichtlich dieser Aussage wäre es wünschenswert, konkret zu erfahren, worauf sich der Landkreistag stützt, anstatt unsubstantiiert von Berichten „aus der Praxis als Erfahrungswert“ zu sprechen.

Fakt ist: Hat es bisher keine unabhängige Asylverfahrensberatung gegeben, erschließt sich schon allein deshalb eine derartige Behauptung nicht, und schon gar nicht der angebliche Widerstreit zwischen „humanitärer Aufnahme“ - begleitet durch Migrationsberatungsstellen - und einer „objektiven Verfahrensberatung“, wobei die Frage erlaubt sei, ob eine vom Landkreistag gewünschte behördliche Asylverfahrensberatung (wie bisher durch das BAMF) eine „objektive“ war oder sein würde.

Fazit:

Die Hinweise des Deutschen Landkreistages als kommunaler Spitzenverband der Landkreise auf Bundesebene laufen mithin weitgehend ins Leere oder liegen neben der Sache.

Die Stellungnahme ist inhaltlich und quantitativ derart unzureichend, dass sie der Wichtigkeit des Gesetzesvorhabens nicht gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Wiegand

Flüchtlingsbeauftragter
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Zentrum für Kirchliche Dienste
Am Margarethenhof 41
24768 Rendsburg

Tel.: 04331 9456053

Mobil: 0151 44575345

Fax: 04331 9456019

walter.wiegand@kkre.de

www.kkre.de

https://twitter.com/Kirche_RD_ECK

<https://www.facebook.com/KirchenkreisRE/>

https://www.instagram.com/kirche_rd_eck

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den/die bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter/in sein sollten, beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung.